

## Bürgschaft

# Vorsicht vor Standardverträgen

Mancher Bundesbürger hat seine Großzügigkeit bei der Abgabe einer Bürgschaft schon bereut, wenn er für die bestehende Forderung eintreten mußte. Während die meisten Bürgschaften ohne Beanstandung abgewickelt werden, sind Probleme für den Fall vorprogrammiert, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder will. Hier wird meist der Bürge zur Kasse gebeten, wobei die Vertragsgestaltung über seine Haftungsverpflichtung entscheidet. So ist die *selbstschuldnerische Bürgschaft* im Bankenbereich heute die Standardform. Hier haftet der Bürge wie der Schuldner selbst für das aufgenommene Geld plus aller auflaufenden Zinsen, Kosten und Gebühren, wobei sich das Institut jederzeit an den Bürgen wenden kann, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht mehr nachkommt.

Die *Höchstbetragsbürgschaft* entspricht weitgehend der selbstschuldnerischen Bürgschaft, wobei jedoch ein Höchstbetrag für die Haftung festgelegt wird. Die *Ausfallbürgschaft* verpflichtet den Bürgen nur dann zur Zahlung, wenn der Gläubiger einen – nachzuweisenden – Ausfall erlitten hat, das heißt, er muß alle juristischen Maßnahmen bis hin zur Zwangsvollstreckung bereits durchlaufen haben.

### Institut wählt

Eine *Gesamtbürgschaft* beinhaltet, daß sich mehrere Bürgen für die Schulden eines Bankkunden verbürgen. Das Institut kann sich nach seiner Wahl entweder an alle Teilbürgen wie auch an einen einzelnen Bürgen wenden,

dem dann wiederum ein Ausgleichsanspruch gegenüber den anderen zusteht.

Schwierigkeiten sind besonders bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu beobachten: Kann oder will der Schuldner nicht mehr zahlen, wird sich das Institut unmittelbar und unter Verzicht auf Rechtsmittel an den Bürgen wenden. Aber auch bei anderen Vertragsarten wird gerne der Passus „unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage“ vorgesehen, nach dem der Bürge darauf verzichtet, daß das Institut seine Ansprüche erst beim Schuldner einklagen muß, bevor es sich an ihn halten kann.

Die Standardverträge sehen überdies sogar vor, daß zusätzlich zu dem eigentlichen Darlehen automatisch auch alle anderen anfallenden Kosten verbürgt werden. Damit nicht genug: Meist erstreckt sich die Bürgschaft gemäß Kleingedrucktem „auf alle Forderungen des Kreditinstituts“ gegenüber dem Schuldner. Dies kann zu einer gefährlichen Falle werden, wenn der Schuldner weitere Darlehen aufnimmt und sich das Institut streng auf die Vereinbarung aus der Bürgschaftsurkunde beruft.

Besonderheiten gelten bei der Befristung: Die Standard-Bürgschaftsverträge sehen meist vor, daß die Bürgschaft „zeitlich unbefristet“ übernommen wird. Besser sind mithin Bürgschaften, die zunächst zeitlich befristet und bei Bedarf verlängert werden.

Regelmäßig wird vom Bürgen auch der Verzicht auf zahlreiche Rechte aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch verlangt, etwa auf die „Einrede der Aufrechenbarkeit“ und der Aufrechenbarkeit“. Dies bedeutet jedoch, daß im Falle einer zwischen Bank und

Schuldner strittigen Forderung der Bürge ohne Klärung der Rechtslage zur Zahlung herangezogen werden kann.

Regelmäßiger Streitpunkt ist auch die Verwertung anderer Sicherheiten, die der Schuldner neben der Bürgschaft beigebracht hat. Die meisten Institute nehmen zunächst die Bürgschaft in Anspruch, da die Sicherheitenverwertung mit einem relativ hohen Aufwand verbunden sein kann. Der Bürge muß sich dann selbst bemühen, beim Schuldner zu seinem Geld zu kommen. Noch krasser wird es, wenn das Institut andere Sicherheiten von sich aus freigibt und dann den Bürgen zur Zahlung auffordert: Hier hat er oft kaum noch eine Möglichkeit, seinen entstehenden Schaden ersetzt zu bekommen.

Durchaus diskussionswürdig sind nach Auffassung der Verbraucherschutzverbände

**Schecksperr** – Wer Scheckformulare verloren hat und seine Bank beauftragt hat, eine befristete Schecksperr zu verhängen, der muß sich selbst darum kümmern, daß die Sperr gegebenenfalls verlängert wird. Andernfalls kann er das Geldinstitut nicht schadenersatzpflichtig machen, wenn es nach Fristablauf Schecks einlöst, ohne daß die Fälschung erkennbar gewesen wäre (Oberlandesgericht Nürnberg, 4 U 3515/92). WB

**Seltenes Risiko** – Der Schutz des Patienten, der sich in ärztliche Behandlung begibt, gebietet in jedem Fall eine Aufklärung über Verlauf, Chancen und Risiken der Behandlung „im großen und ganzen“. Dem medizinischen Laien muß eine zutreffende Vorstellung darüber vermittelt werden, wie ihm geholfen werden kann, aber auch, welchen Gefahren er sich dabei aussetzt. Dazu müssen ihm aber nicht alle denkbaren Risiken des Eingriffs medizinisch exakt beschrieben werden. Es genügt, wenn er einen

auch die risikobehafteten Passagen der Standard-Bürgschaftsverträge: So ist eine zeitlich befristete Höchstbetragsbürgschaft für ein ganz bestimmtes Darlehen wesentlich risikoloser als eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Forderungen des Instituts gegenüber dem Schuldner. Anfechtungs-, Aufrechnungs- und Verjährungsansprüche gemäß BGB sollten in keinem Fall ausgeschlossen werden, vergibt sich der Bürge damit doch nahezu jeglicher Rechtsansprüche. Auch sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß Zusage des Schuldners gegenüber der Bank keine Auswirkungen auf die Bürgschaft haben: Verzichtet der unter Druck gesetzte Schuldner gegenüber der Bank beispielsweise auf die Einrede der Verjährung, sollte darauf nicht auch der Bürge automatisch verzichten müssen. Peter Jobst

zutreffenden Eindruck erhält von der Schwere des Eingriffs und von der Art der Belastung, die für seine Integrität und Lebensführung auf ihn zukommen können.

Dabei muß nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (Aktenzeichen: 3 U 94/92) der Patient über extrem seltene Risiken nur dann aufgeklärt werden, wenn sie im Fall ihrer Wirklichkeit die Lebensführung des Patienten schwer belasten. Sind die Eingriffsfolgen aber so außergewöhnlich und nicht vorhersehbar, daß sie für den Entschluß des Patienten, in die Operation einzuwilligen, keine Bedeutung haben, so stellt es keinen Aufklärungsfehler dar, wenn der Arzt diese spezielle Patientenaufklärung unterläßt. Hahn

**Disagio** – Weil ein Disagio der „laufzeitabhängige Ausgleich für einen niedrigeren Zins“ ist, muß die Bank bei einem vorzeitigen Vertragsende das Disagio anteilig zurückerzahlen (Bundesgerichtshof, XI ZR 11/93). WB